

BKiSchG | Anhörung im Bundestag zu §72a SGB VIII Stellungnahme des DBJR

Am 02. Februar 2015 fand, wie angekündigt, die öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu § 72a (4) SGB VIII („Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“) statt.

Die Stellungnahme des DBJR befindet sich in der Anlage. Alle Stellungnahmen und weitere Informationen zur Anhörung sind unter http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoerungen/anhoerung_inhalt_20150202/352580 zu finden.

Diese Stellungnahme wird auch Grundlage und Schwerpunkt der Zuarbeit des DBJR zur Abfrage des BMFSFJ (siehe MO.INFORMATION vom 15. Januar 2015) sein. Die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme besteht noch bis zum 11. Februar 2015.

Vielen Dank an alle Mitgliedsorganisationen, die uns so kurzfristig zugearbeitet haben. Dies war sowohl für die Erarbeitung der Stellungnahme als auch für mündlichen Statements der Vorsitzenden, Lisi Maier, in der Anhörung sehr hilfreich.

Im Informationsdienst des Bundestages (hib - heute im bundestag Nr. 057) wurde über die Anhörung wir folgt berichtet:

„Die obligatorische Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit soll durch eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters ersetzt werden. Dies war das einhellige Votum von acht Experten und Sachverständigen in einer öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am Montag. Um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen, müssen nach dem Bundeskinderschutzgesetz nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, aus dem hervorgeht, dass sie bislang nicht nach der in Paragraph 72a aufgeführten Straftatbestände verurteilt worden sind. Diese Regelung ist nach Ansicht der Sachverständigen jedoch zu bürokratisch, datenschutzrechtlich umstritten, verursacht zu hohe Kosten und verunsichert viele Vereine und deren Mitarbeiter, die sich oftmals einem Generalverdacht ausgesetzt sehen.

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Rörig, argumentierte, eine bereichsspezifische Auskunft beim Bundeszentralregister erfülle den gleichen Zweck wie die Vorlage eines Führungszeugnisses. Dabei wäre es ausreichend, dem Antragsteller mitzuteilen, ob ein einschlägiger Eintrag vorliege oder nicht. Es wäre wünschenswert, wenn sich dies als eine Selbstverständlichkeit in der Kinder- und Jugendarbeit durchsetzen würde.

Für eine solches Abfrage-Modell sprachen sich auch die übrigen Sachverständigen aus: Réka Fazekas vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Lisi Maier vom Deutschen Bundesjugendring, Karl Mooser vom Landratsamt Regensburg, Julia von Weiler vom Verein Innocence in Danger, Gabriele Weitzmann vom Bayerischen Jugendring, Jörg Freese von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Sozialarbeitswissenschaftler Ullrich Gintzel.

Ebenso sprachen sich die Sachverständigen dafür aus, dass die Regelung auch für kommerzielle Anbieter in der Kinder- und Jugendarbeit gelten müsse. [...]“

Ansprechpersonen in der Geschäftsstelle:

Christian Weis (christian.weis@dbjr.de) | Andrea Köhler (andrea.koehler@dbjr.de)